

# Satzung

## des Vereins Armutsnetzwerk vom 23.08.2012

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Armutsnetzwerk".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Sulingen (Niedersachsen) und soll dort in das Vereinsregister [Amtsgerichtes Walsrode](#) eingetragen werden. Er trägt dann den Namenszusatz „e.V.“

### § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins "Armutsnetzwerk e.V." ist die Förderung der Kommunikation unter lokalen, regionalen, Bundes- und europaweiten Armutsinitiativen, die Förderung und Ausrichtung von Veranstaltungen zur Armutsproblematik in lokalen, regionalen und überregionalen Zusammenhängen, die Fort- und Weiterbildung von Menschen, die in Armutsinitiativen und entsprechenden Vereinen aktiv sind, und die Zusammenarbeit mit Armutsorganisationen auf europäischer Ebene.

Der Verein ist unabhängig von jeder parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindung.

(2) Der Verein "Armutsnetzwerk e.V." unterstützt und fördert den Informations- und Gedankenaustausch von Initiativen und Einzelpersonen, die mit dem gesellschaftlichen Problem der Armut in seiner vielfältigen Ausprägung befasst ist. Er bietet insbesondere durch die Nutzung elektronischer Medien kommunikative Möglichkeiten für den Austausch von Erfahrungen und Ideen zur Lösung von Fragen der von Armut betroffenen Menschen.

Darüber hinaus bündelt der Verein Themen und Probleme und stellt sie einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion. Der Verein „Armutsnetzwerk e.V.“ beteiligt sich daran, den von Armut Betroffenen Gehör in der Gesellschaft zu verschaffen.

(3) Der Verein "Armutsnetzwerk e.V." veranstaltet, initiiert, informiert und fördert regionale und überregionale Fort- und Weiterbildungen zum Thema Armut für Mitarbeiter\_innen und Betroffene in Armutsinitiativen zu deren Informationsaustausch und Qualifizierung. Der Verein "Armutsnetzwerk e.V." veranstaltet Tagungen und Gesprächsrunden, um das gesellschaftliche Problem der Armut in den Focus der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger\_innen zu rücken. Er sucht den Kontakt zu Multiplikatoren der Fachöffentlichkeit und ebnet den Weg zur Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen.

(4) Der Verein "Armutnetzwerk e.V." arbeitet aktiv an der internationalen Kooperation europäischer Initiativen mit und bringt die Ergebnisse seiner Arbeit in den jeweiligen Kontext europäischer Zusammenarbeit ein. Als basisdemokratische Organisation beteiligt sich der Verein „Armutnetzwerk e.V.“ am regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den europäischen Partnerorganisationen und Personen.

(5) Der Verein bekennt sich zu der Erklärung der Menschenrechte, die in der UNO-Charta niedergelegt sind, und zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein „Armutnetzwerk e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenverordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Verein „Armutnetzwerk e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins „Armutnetzwerk e.V.“ dürfen weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten – außer der üblichen Erstattung eigener Kosten – keine Vergütung. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedsbeiträge und die eventuellen Zuschüssen von dritter Seite dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche und juristische Person sowie jeder Zusammenschluss von Menschen mit der Zielsetzung der Beseitigung von Armut und Diskriminierung oder Ausgrenzung kann Mitglied werden. Nationalsozialistisches, anderes politisch radikales und rassistisches Gedankengut sind nicht vereinbar mit einer Mitgliedschaft. Das gilt ebenso für extreme und fundamentalistische Glaubensrichtungen und Sekten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, in Streitfällen die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein lehnt die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat oder Herkunft, Behinderung oder religiöser Überzeugung ab. Er tritt für die rechtliche Gleichbehandlung aller Menschen ein.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Die Betroffene ist zu hören.

(4) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Auflösung der juristischen Person bzw. des Zusammenschlusses sowie durch Tod des Mitglieds.

## **§ 4 Organe des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

(3) Die Koordinierungsgruppe

(4) Der Beirat

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer mindestens vierwöchigen Einladungsfrist einberufen werden, wenn mindesten 30% der Mitglieder dies verlangen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

## **§6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten geschäftsführenden Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt. Die Verteilung der Aufgabenbereiche wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

## **§7 Die Koordinierungsgruppe**

Sie besteht aus dem Vorstand und weiteren 2 oder 4 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Bei dieser Wahl sollen zielorientierte Aspekte berücksichtigt werden.

Die Koordinierungsgruppe hat in erster Linie die Aufgabe konzertierte Aktionen und europaweite Projekte vorzubereiten und zu realisieren.

## **§ 8 Der Beirat:**

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes in inhaltlichen Fragen kann der Vorstand einen Beirat aus Wissenschaftlern und anderen sachkundigen Personen berufen.

## **§9 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§10 Beiträge**

Über die Erhebung von Jahresbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von überzahlten Beiträgen.

### **§11 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied kann jede Person werden, die die Arbeit gemäß dem Satzungszweck unterstützen will.

Der Fördermitgliedsantrag erfolgt formlos und über die Aufnahme wird vom Vorstand entschieden. Eine Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten fristlos auf Post oder elektronischem Medienwege ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Die Beitragshöhe bestimmt das aufgenommene Fördermitglied selbst und es entstehen für beide Seiten keinerlei Rechte und Pflichten aus der Fördermitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.